



**158 G2. Gemeindeorganisation, Behörden
G2.07 Übrige Gemeindebehörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen
Unterstellte Kommissionen – Kinder- und Jugendkommission; Organisationsreglement**

Eine gut funktionierende Demokratie braucht starke Kinder und Jugendliche, welche bereit sind sich eine Meinung zu bilden, sich Werte anzueignen und an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mitzuwirken. Der Gemeinderat erachtet es auch als eine öffentliche Pflicht, Kinder und Jugendliche auf diesem Weg zu begleiten, bis sie ihr Leben und die Geschicke der Gesellschaft eines Tages selbst in die Hand nehmen. Um den Gemeinderat bei dieser Aufgabenbewältigung zu unterstützen, soll eine Kinder- und Jugendkommission ins Leben gerufen werden, welche sich am Kinder- und Jugendförderungsgesetz orientiert. Deren Aktivitäten stützen sich unter anderem auf den Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonventionen, welche von der Schweiz ratifiziert worden ist.

Zur Sicherstellung eines förderlichen Austauschs mit Kindern und Jugendlichen, einer kompetenten Auseinandersetzung mit ihren Anliegen sowie zur Etablierung einer rechtsgenügenden Partizipation, wird die Kinder- und Jugendkommission gemäss § 50 Gemeindegesetz in den Stand einer unterstellten Kommission gesetzt und hierfür das nachfolgende Reglement verabschiedet:

Organisationsreglement Kinder- und Jugendkommission

Rechtliche Grundlage Die Kinder- und Jugendkommission begründet sich gestützt auf Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen.

Zusammensetzung Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich zusammen aus

- a) einer Vertretung des Gemeinderates; und zwar dasjenige Exekutivmitglied, welches innerhalb dieses Gremiums für den Aufgabenbereich "Jugendarbeit" zuständig ist;
- b) einer Vertretung aus entweder der Primarschulpflege Weiningen oder der Oberstufenschulpflege Weiningen;
- c) zwei bis drei Mitgliedern, welche die Voraussetzungen gemäss § 3 Gesetz über die politischen Rechte erfüllen;
- d) zwei bis drei innerhalb der Gemeinde Weiningen wohnhaften Kindern/Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 17 Jahren.

In der Kommission stimmberechtigt sind nur die Mitglieder gemäss den Buchstaben a) bis c). Die Mitglieder gemäss Buchstaben d) verfügen über eine beratende Stimme.

Kann ein gemäss den Buchstaben a) und b) abgeordnetes Behördenmitglied an einer Sitzung der Kinder- und Jugendkommission nicht teilnehmen, werden diese durch ein anderes aus dem Kreise ihrer Behörde stammendes Mitglied vertreten. Andere Ersatzmitgliedschaften in dieser Kommission sind ausgeschlossen.

Amtspflicht besteht ausschliesslich für das Mitglied gemäss dem Buchstaben a).



Wahl-/Ernennungsorgan	<p>Die gemäss den vorstehenden Buchstaben a) bis c) zu bestimmenden Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission, werden durch den Gemeinderat für jeweils eine Amtsperiode gewählt. Die Erneuerungswahl erfolgt unmittelbar nach dem Beginn einer Amtsdauer des Gemeinderates.</p> <p>Die gemäss Buchstabe d) zu bestimmenden Kinder/Jugendlichen werden durch den Gemeinderat für jeweils ein Jahr (Funktionsbeginn: 15. August) ernannt. Die wiederholte Ernennung von Kindern/Jugendlichen ist zulässig. Vor der Ernennung holt der Gemeinderat die schriftliche Zustimmung der mit der elterlichen Sorge betrauten gesetzlichen Vertreter der betreffenden Kinder/Jugendlichen ein.</p> <p>Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gemäss dem Buchstaben c) hat der Gemeinderat im Voraus das Meldeverfahren gemäss Art. 25 Abs. 2 Gemeindeordnung Weiningen durchzuführen. Bei der Auswahl ist der Gemeinderat jedoch nicht an solche Vorschläge gebunden.</p> <p>Für die jährlich vorzunehmende Ernennung der Mitglieder gemäss dem Buchstaben d) hat der Gemeinderat im Voraus ein geeignetes Evaluationsverfahren durchzuführen.</p>
Wahlbefugnis / Konstituierung	<p>Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium der Kinder- und Jugendkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
Kommissionsaktuariat	<p>Das Aktuariat der Kinder- und Jugendkommission übt ein/e vom Gemeinderat aus dem Kreise der Gemeinde-/Schulverwaltung hierfür beauftragte/r Angestellte/r aus. Diese/r Angestellte/r besitzt in der Kommission beratende Stimme.</p> <p>Die Sitzungsprotokolle und wichtigen Beschlussfassungen der Kinder- und Jugendkommission sind dem Gemeinderat jeweils unverzüglich zu übermitteln.</p>
Externe Fachberatung	<p>Die Kinder- und Jugendkommission kann sich durch externe Fachpersonen beraten lassen. Solche Fachpersonen nehmen situativ und mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.</p>
Aufgaben	<p>Die Kinder- und Jugendkommission wirkt bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung eines politischen Leitbildes für die Kinder- und Jugendförderung in der Gemeinde Weiningen mit und unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung dieses Leitbildes.</p> <p>Die Kommission stellt den Miteinbezug und die Anhörung von Kindern und Jugendlichen bei der Gemeindeentwicklung sicher. Hierfür richtet sie geeigneten Kommunikationskanäle und -gefässe für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein und stellt deren Bewirtschaftung sicher.</p> <p>Die Kommission tauscht sich mit vergleichbaren Gremien der Nachbargemeinden aus und vernetzt sich mit diesen, soweit dies zur Ausschöpfung von Synergien sinnvoll ist. Die Kommission bearbeitet Anliegen in eigener Regie oder unterbreitet dem Gemeinderat entsprechende Anträge zur Beschlussfassung.</p> <p>Die Kommission definiert Massnahmen zur Qualitätssicherung und zur langfristigen Verankerung der Kinder- und Jugendförderung inkl. deren Partizipation.</p>

Befugnisse	<p>Zwecks Umsetzung der an sie gerichteten Aufgaben verfügt die Kinder- und Jugendkommission über eine jährliche Finanzkompetenz im Umfang des hierfür im jeweiligen Budget eingestellten Aufwandes.</p> <p>Pro einzelnes Projekt kann die Kinder- und Jugendkommission über einen Betrag von maximal Fr. 5'000.— eigenständig beschliessen. Eine diesen Betrag übersteigende Aktion bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat; die Kinder- und Jugendkommission unterbreitet hierfür einen entsprechenden Antrag.</p> <p>Der Vollzug von beschlossenen Aktionen erfolgt durch die Kinder- und Jugendkommission selbst. Hierfür erhält sie die entsprechenden Verwaltungs- und Unterzeichnungsbefugnisse.</p>
Ausstandspflicht	<p>Wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a Verwaltungspflegegesetz vorliegt, treten betroffene Mitglieder und Berater der Kinder- und Jugendkommission in den Ausstand.</p>
Entschädigung	<p>Die Entschädigung der Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission richten sich nach den Vorgaben der Besoldungsverordnung Weiningen sowie deren Vollzugsbestimmungen.</p> <p>Die Mitwirkung von Minderjährigen in der Kommission wird nicht entschädigt. Sie erhalten jedoch von der Kommission einen offiziellen Nachweis für ihr Engagement nach dem Qualitätslabel "Dossier freiwillig engagiert" der <i>benevol Schweiz</i> (Dachorganisation für Freiwilligenarbeit) ausgestellt.</p>
Mitwirkung von Minderjährigen	<p>Minderjährige Kommissionsmitglieder tragen für ihre Handlungen keinerlei Verantwortung. Es ist Sache der Kommission, solche Kinder/Jugendliche jeweils entsprechend ihrem Entwicklungsstand angemessen in die zu tätigenen Verrichtungen miteinzubeziehen und sie vor allfälligen Folgen fehlbarer Ausführungen zu schützen.</p> <p>Sitzungen mit Minderjährigen dauern maximal bis 20.00 Uhr.</p>
Aufsicht	<p>Die Kinder- und Jugendkommission untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>

Beschluss:

1. Zur Sicherstellung eines förderlichen Austauschs mit Kindern und Jugendlichen, einer kompetenten Auseinandersetzung mit ihren Anliegen sowie zur Etablierung einer rechtsgehenden Partizipation, wird nach Art. 40 Gemeindeordnung Weiningen die unterstellte Kommission "Kinder- und Jugendkommission" eingesetzt.
2. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Stimmberechtigung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse sowie weitere sie betreffende Bestimmungen der gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses einzusetzenden Kommission richten sich nach dem in den Erwägungen zu diesem Beschluss aufgeführten Organisationsreglement. Dieses Reglement wird hiermit im Sinne von § 50 Gemeindegesetz verbindlich festgesetzt und veröffentlicht.
3. Dieser Beschluss tritt mit dem Erlangen seiner Rechtsgültigkeit in Kraft.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Datum der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident
 - Schulpräsidentin
 - Abteilung Präsidiales (zur Vornahme der Publikation sowie für die Ablage in der kommunalen Gesetzessammlung [2])

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber